

Anlage 4a

Bestellung und Bereitstellung

Inhaltsverzeichnis

1.	Bestellung und Bereitstellung	3
1.1	Bestellung.....	3
1.1.1	Verfahren bei Bestellung	3
1.1.2	Zusammenschaltungsanschlussbezeichnung	3
1.1.3	Übertragungsweg	3
1.1.4	Verbindlichkeit des Bereitstellungstermins	4
1.1.5	Verfahren bei fehlgeschlagener Einigung	4
1.1.6	Terminänderungen vor Verbindlichwerden des Bereitstellungstermins.....	4
1.2	Bereitstellung	4
2	Änderung des verbindlichen Bereitstellungstermins.....	5
2.1	Einvernehmliche Änderung des verbindlichen Bereitstellungstermins	5
2.2	Änderung des Bereitstellungstermins aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat.....	5
2.3	Änderung des Bereitstellungstermins aus Gründen, die Telekom D GmbH zu vertreten hat.....	5
2.4	Von keiner der Parteien zu vertretende Änderungen des Bereitstellungstermins	5
3	Änderung der Bestellung außer Terminänderung	5
4	Stornierung der Bestellung durch den Vertragspartner	5
4.1	Stornierung der Bestellung vor dem Zustandekommen eines verbindlichen Bereitstellungstermins	5
4.2	Stornierung der Bestellung nach dem Zustandekommen eines verbindlichen Bereitstellungstermins und vor Inbetriebnahme des Zusammenschaltungsanschlusses	6
5	Änderung von Zusammenschaltungsanschlüssen	6
6	Kündigung von Zusammenschaltungsanschlüssen seitens des Vertragspartners.....	6
7	Vorgaben.....	6
8	Kommerzielle Regelungen.....	6
8.1	Änderung eines verbindlichen Bereitstellungstermins.....	6
8.2	Pauschalierter Schadensersatz für die Nichteinhaltung der Reaktionszeiten.....	7
8.3	Pauschalierter Schadensersatz wegen Änderung eines verbindlichen Bereitstellungstermins	7
8.4	Pauschalierter Schadensersatz wegen Nichteinhaltung der Reaktionszeiten	7
8.5	Entgelte für die Änderung von Bestellungen	7
8.6	Entgelte für Rückgängigmachung (Stornierung) von Bestellungen	8

1 Bestellung und Bereitstellung

1.1 Bestellung

Die Telekom D GmbH stellt die Zusammenschaltungsanschlüsse (2Mbit/s) und die erforderliche Verkehrskapazität aufgrund einer Bestellung durch den Vertragspartner bereit. Die Bestellung ist verbindlich. Die Bestellung kann nur in dem zuvor in den Planungsabsprachen festgelegten Umfang erfolgen. Eine Bestellung für eine Erstzusammenschaltung kann in der Regel erst nach erfolgreichem Abschluss eines Interoperabilitätstests erfolgen.

1.1.1 Verfahren bei Bestellung

Die Bestellung erfolgt durch den Vertragspartner schriftlich gemäß Ziffer 7 und unter Angabe aller für die Bereitstellung erforderlichen Informationen an die Anlage 10 „Ansprechstellen“ benannte Stellen bei der Telekom D GmbH. Die Telekom D GmbH wird den Eingang der Bestellung bestätigen. Sollte dem Vertragspartner nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen eine Eingangsbestätigung von der Telekom D GmbH zugehen, so hat er bei der zuständigen Ansprechstelle den Status der Bearbeitung zu erfragen.

1.1.2 Zusammenschaltungsanschlussbezeichnung

Telekom D GmbH wird pro Zusammenschaltungsanschluss (ZuSchA) (2 Mbit/s) ein eindeutiges Identifizierungsmerkmal verwenden. Dies ist bei der Telekom D GmbH in der Regel die Zusammenschaltungsanschlussbezeichnung (ZuSchA-ID). Die Telekom D GmbH wird die eigene Zusammenschaltungsanschlussbezeichnung spätestens bei Bekanntgabe des Bereitstellungstermins dem Vertragspartner mitteilen. Diese Zusammenschaltungsanschlussbezeichnung ist zukünftig von beiden Vertragsparteien im gegenseitigen Geschäftsverkehr zu verwenden. Zusätzlich kann im Bedarfsfall das Identifizierungsmerkmal des Vertragspartners herangezogen werden.

1.1.3 Übertragungsweg

Die für die Zusammenschaltung erforderliche übertragungstechnische Anbindung (Inter-Building-Abschnitt) wird vom Vertragspartner für seine gehenden Verkehre – vorbehaltlich einer anderen einvernehmlichen Regelung über einen anderen Übertragungsweglieferanten - bei dem Bereich „Telefon(fest)netz“ der Telekom D GmbH beauftragt und unterliegt der Verantwortung des Vertragspartners.

Als Bestandteil der Bestellung eines Zusammenschaltungsanschlusses (2 Mbit/s) mittels Kollokation wird der Vertragspartner der Telekom D GmbH seine Verteilerpunkte (am Kollokationsraum) an welchen die hausinterne Verbindungsleitung angeschlossen werden soll, mitteilen. Bei der Realisierung der Zusammenschaltung mittels angemieteter Übertragungswege, wird der Vertragspartner der Telekom D GmbH die zugehörige Leitungsbezeichnung dem Bereich „Telefon(fest)netz“ der Telekom D GmbH bzw. des im Einvernehmen mit der Telekom D GmbH beauftragten anderen Übertragungsweglieferanten und den Zieltermin für die Bereitstellung des Übertragungswegs (Üw) mitteilen.

Der Vertragspartner hat min. 6 Wochen vor der Bereitstellung des Zusammenschaltungsanschlusses folgende Daten an Telekom D GmbH zu liefern:

- die Bereitstellungsanzeige dem Bereich „Telefon(fest)netz“ der Telekom D GmbH bzw. des im Einvernehmen mit der Telekom D GmbH beauftragten anderen Übertragungsweglieferanten unter Angabe der Leitungsendpunkte am Telekom D GmbH EVT
- die Bescheinigung der positiv getesteten Funktionsfähigkeit der Verbindungsleitung (Ready for Service).

Sollte seitens des Vertragspartners die geforderten Daten der Telekom D GmbH nicht min. 6 Wochen vor dem Bereitstellungstermin vorgelegt werden, so verschiebt sich der Bereitstellungstermin entsprechend (Bereitstellungstermin neu = Datum der Lieferung der Daten plus 6 Wochen). Ziffer 2.2 gilt entsprechend.

1.1.4 Verbindlichkeit des Bereitstellungstermins

Die Bereitstellung erfolgt zu dem zwischen den Vertragsparteien verbindlich vereinbarten Bereitstellungstermin, der – falls zwischen den Vertragsparteien nicht anders vereinbart – innerhalb der unten genannten Bereitstellungsfristen zu liegen hat. Die Vertragsparteien haben einen verbindlichen Bereitstellungstermin vereinbart, wenn:

- a) Die Telekom D GmbH innerhalb von 6 Wochen nach Eingang der Bestellung den gewünschten Bereitstellungstermin bestätigt; oder
- b) Die Telekom D GmbH innerhalb von 6 Wochen nach Eingang der Bestellung einen anderen Termin zur Vereinbarung vorschlägt und dieser Termin vom Vertragspartner innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Vorschlags bestätigt wird. Bestätigt der Vertragspartner den Terminvorschlag nicht innerhalb dieser Frist, so wird sein Schweigen als Zustimmung zu dem Terminvorschlag gewertet; oder
- c) die Vertragsparteien abweichend einen anderen Bereitstellungstermin vereinbaren. Die Vereinbarung hierüber ist schriftlich zu treffen. Diese Vereinbarung kann je Bestellung für einen Zusammenschaltungsanschluss nur einmal gesondert getroffen werden.

Die Telekom D GmbH stellt die Zusammenschaltungsanschlüsse (2 Mbit/s) innerhalb der nachfolgend genannten Fristen, beginnend mit der Bestätigung des Erhalts der Bestellung bereit, insofern die Bestellung gemäß den in den Planungsabsprachen vereinbartem Rahmen erfolgt, der Übertragungsweg (Inter-Building-Abschnitt) gemäß den Anforderungen unter 1.1.3 rechtzeitig und fehlerfrei zur Verfügung steht, und keine anderweitige Vereinbarung gemäß den Regelungen der Ziffer 1.1.4 getroffen wurde.

Bestellungen von ZuSchA (2 Mbit/s) zu einem neuen OdZ	10 Monate
Bestellung von ZuSchA (2 Mbit/s) bei Zusammenschaltung mittels Kollokation an einem bestehenden OdZ	6 Monate
Bestellung von ZuSchA (2 Mbit/s) bei Zusammenschaltung mittels angemieteter Übertragungswege an einem bestehenden OdZ	5 Monate
Bestellung von Änderungsmaßnahmen (z.B. Konfigurationsänderungen) bei in Betrieb befindlichen ZuSchA (2 Mbit/s)	3 Monate

1.1.5 Verfahren bei fehlgeschlagener Einigung

Kann eine Einigung über einen Bereitstellungstermin nicht erzielt werden, so ist der Vertragspartner berechtigt, die betreffende Bestellung gegenüber der Telekom D GmbH zu widerrufen.

Der Widerruf muss unverzüglich, nachdem endgültig feststeht, dass eine Einigung über den Bereitstellungstermin nicht erzielt werden kann, erfolgen. Der Widerruf bedarf der Schriftform.

1.1.6 Terminänderungen vor Verbindlichwerden des Bereitstellungstermins

Der Vertragspartner ist berechtigt, den von ihm bei der Bestellung angegebenen gewünschten Bereitstellungstermin einmal pro Zusammenschaltungsanschluss (2 Mbit/s) zu ändern, wenn der Bereitstellungstermin von den Vertragsparteien noch nicht verbindlich vereinbart wurde. Die Änderung bedarf der Schriftform.

Die verbindliche Einigung über einen geänderten Termin kommt nach den in Ziffer 1.1.4 dargelegten Grundsätzen zustande. Kann eine Einigung über den geänderten Bereitstellungstermin nicht erzielt werden, so gilt Ziffer 1.1.5 entsprechend.

1.2 Bereitstellung

Die Bereitstellung erfolgt zu dem vereinbarten Bereitstellungstermin. Die Bereitstellung erfolgt noch fristgemäß, wenn sie spätestens bis zum letzten Tag der Kalenderwoche (Sonntag), in welcher der vereinbarte Bereitstellungstermin liegt, erfolgt.

2 Änderung des verbindlichen Bereitstellungstermins

2.1 Einvernehmliche Änderung des verbindlichen Bereitstellungstermins

Die Vertragsparteien können einvernehmlich die Neufestsetzung eines bereits verbindlichen Bereitstellungstermins vereinbaren. Die Vereinbarung hierüber ist schriftlich zu treffen.

2.2 Änderung des Bereitstellungstermins aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat

Verzögert sich die Bereitstellung der von der Telekom D GmbH geschuldeten Leistungen aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat (z.B. bei Fehlen der vom Vertragspartner zu schaffenden baulichen oder technischen Voraussetzungen, oder wenn der vom Vertragspartner bereitzustellende Übertragungsweg (Inter-Building-Abschnitt) verspätet bereit gestellt wird), so gilt die Bereitstellung mit der damit verbundenen Entgeltspflicht für den Vertragspartner spätestens mit Ablauf von 4 Wochen nach dem Tag des verbindlichen Bereitstellungstermins als erfolgt. Der Vertragspartner teilt die Telekom D GmbH jegliche Umstände, die zu einer Änderung des Bereitstellungstermins führen können, unverzüglich schriftlich mit.

2.3 Änderung des Bereitstellungstermins aus Gründen, die Telekom D GmbH zu vertreten hat

Ändert sich der Bereitstellungstermin aus Gründen, die Telekom D GmbH zu vertreten hat, so zahlt die Telekom D GmbH nach einer Karenzfrist von 4 Wochen - gerechnet ab dem Tag des verbindlichen Bereitstellungstermins - für jede volle Kalenderwoche, um die sich der Bereitstellungstermin verschiebt, einen pauschalierten Schadensersatz gemäß der unter Ziffer 8.3 „Pauschalierter Schadensersatz wegen Änderungen eines verbindlichen Bereitstellungstermins“ genannten Höhe. Die Dauer der Verschiebung wird in Kalenderwochen berechnet. Die Telekom D GmbH teilt dem Vertragspartner jede Änderung des Bereitstellungstermins schriftlich mit.

2.4 Von keiner der Parteien zu vertretende Änderungen des Bereitstellungstermins

Ist die Änderung des Bereitstellungstermins von keiner der Parteien zu vertreten, so einigen sich die Parteien über eine Neufestsetzung des Bereitstellungstermins.

3 Änderung der Bestellung außer Terminänderung

Jede sonstige Änderung, die den Inhalt der Bestellung betrifft (z.B. Änderungen der für die Zusammenschaltungsanschlüsse angegebenen Adressen), wird wie eine Neubestellung entsprechend der Regelungen der Ziffer 1 dieser Anlage behandelt. Die ursprüngliche Bestellung wird damit gegenstandslos. Bei Änderungen ist der Vertragspartner verpflichtet, die unter Ziffer 8.5 „Entgelte für Änderungen von Bestellungen“ genannten Änderungsentgelte zu zahlen.

4 Stornierung der Bestellung durch den Vertragspartner

Eine Stornierung ist bis zum Zeitpunkt der Bereitstellung des Telekom D GmbH Zusammenschaltungsanschlusses unter Beachtung nachfolgender Regelungen möglich. Nach erfolgter Bereitstellung ist eine Stornierung nicht mehr möglich, sondern es ist nach Ziffer 6 dieser Anlage zu verfahren.

4.1 Stornierung der Bestellung vor dem Zustandekommen eines verbindlichen Bereitstellungstermins

Storniert der Vertragspartner die Bestellung vor dem Zustandekommen eines verbindlichen Bereitstellungstermins, ist der Vertragspartner verpflichtet, die unter Ziffer 8.6 „Entgelte für Rückgängigmachung (Stornierung) von Bestellungen“ aufgeführten Entgelte zu zahlen.

4.2 Stornierung der Bestellung nach dem Zustandekommen eines verbindlichen Bereitstellungstermins und vor Inbetriebnahme des Zusammenschaltungsanschlusses

Storniert der Vertragspartner die Bestellung, nachdem zwischen den Parteien ein verbindlicher Bereitstellungstermin vereinbart wurde, bevor jedoch der bestellte Zusammenschaltungsanschluss (2 Mbit/s) in Betrieb genommen wird, so ist der Vertragspartner verpflichtet, die unter Ziffer 8.6 „Entgelte für Rückgängigmachung (Stornierung) von Bestellungen“ aufgeführten Entgelte zu zahlen. Die Stornierung bedarf der Schriftform.

5 Änderung von Zusammenschaltungsanschlüssen

Bereits in Betrieb befindliche Zusammenschaltungsanschlüsse (2 Mbit/s) können geändert werden (z.B. die Betriebsart der Nutzkanäle). Das Verfahren richtet sich nach den in Ziffern 1 und 7 dieser Anlage für die Neubestellung von Zusammenschaltungsanschlüssen (2 Mbit/s) enthaltenen Vorgaben.

6 Kündigung von Zusammenschaltungsanschlüssen seitens des Vertragspartners

Die Kündigung von Zusammenschaltungsanschlüssen (2 Mbit/s) bedarf der Schriftform und ist an die in Anlage 10 „Ansprechstellen“ benannte Stelle elektronisch zu übermitteln. Die Kündigung ist von der zuständigen Ansprechstelle zu bestätigen. Sollte dem Vertragspartner nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen eine Eingangsbestätigung von der Telekom D GmbH zugehen, so hat er bei der zuständigen Ansprechstelle den Status der Bearbeitung zu erfragen.

Die Regelungen unter Ziffer 4.5 aus dem Hauptteil dieser Vereinbarung gelten entsprechend. Abweichend zu Ziffer 4.5 des Hauptteils dieser Vereinbarung kann eine Kündigung von mehr als 50% aller Zusammenschaltungsanschlüsse (2 Mbit/s) nur mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Monatsende erfolgen.

7 Vorgaben

Alle nach dieser Anlage von den Vertragsparteien auszutauschenden Informationen sind an die in Anlage 10 „Ansprechstellen“ genannten zuständigen Ansprechstellen zu adressieren.

Generell gilt für alle in dieser Anlage beschriebenen Regelungen, dass die Informationen in schriftlicher Form und zusätzlich per E-Mail zu übersenden sind.

8 Kommerzielle Regelungen

8.1 Änderung eines verbindlichen Bereitstellungstermins

Wird ein Zusammenschaltungsanschluss (2 Mbit/s) zu dem verbindlich festgelegten Bereitstellungstermin aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, nicht bereitgestellt, so gilt der Zusammenschaltungsanschluss (2 Mbit/s) mit Ablauf von vier Wochen nach dem Tag des verbindlichen Bereitstellungstermins als vertragsgemäß durch die Telekom D GmbH bereitgestellt. Damit werden zugleich das der bestellten Leistung entsprechende Bereitstellungsentgelt sowie das Überlassungsentgelt für das erste Überlassungsjahr gemäß Anlage 8 „Preise“ fällig.

Hat die Telekom D GmbH die Nichtbereitstellung zu dem verbindlich festgelegten Bereitstellungstermin zu vertreten, so zahlt sie nach Ablauf von vier Wochen nach dem Tag des verbindlichen Bereitstellungstermins an den Vertragspartner pauschalisierten Schadensersatz gemäß Ziffer 8.3. Dem Vertragspartner ist der Nachweis eines höheren Schadens gestattet. Telekom D GmbH ist der Nachweis gestattet, dass dem Vertragspartner kein oder ein

geringerer Schaden entstanden ist.

8.2 Pauschalierter Schadensersatz für die Nichteinhaltung der Reaktionszeiten

Für die Nichteinhaltung der Reaktionszeiten im Falle von Störungen gemäß Anlage 3 „Betriebliche Absprachen“ der Netzzusammenschaltung ist je Störfall und betroffenem Zusammenschaltungsanschluss (2 Mbit/s) ein pauschalierter Schadensersatz gemäß Ziffer 8.4 von der Vertragspartei, die die Nichteinhaltung zu vertreten hat, an die andere Vertragspartei zu entrichten. Der kalenderjährlich maximal zu zahlende pauschalisierte Schadensersatz je Zusammenschaltungsanschluss (2 Mbit/s) ist auf das im entsprechenden Kalenderjahr zu zahlende Überlassungsentgelt des Zusammenanschlusses (2 Mit/s) beschränkt. Dem Vertragspartner ist der Nachweis eines höheren Schadens gestattet. Die Telekom D GmbH ist der Nachweis gestattet, dass dem Vertragspartner kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

8.3 Pauschalierter Schadensersatz wegen Änderung eines verbindlichen Bereitstellungstermins

Leistung	Pauschalierter Schadensersatz
Änderung eines verbindlichen Bereitstellungstermins durch die Telekom D GmbH (jeweils nach Ablauf von vier Wochen):	Je betroffenen ZuSchA (2 Mbit/s) in Höhe von:
um eine Kalenderwoche	10% des jährl. Überlassungspreises ZuSchA (2 Mbit/s) gemäß Anlage 8 Preise, Teil 3, Ziffer 1, laufende Nummer 2.1
um zwei Kalenderwochen	25% des jährl. Überlassungspreises ZuSchA (2 Mbit/s) gemäß Anlage 8 Preise, Teil 3, Ziffer 1, laufende Nummer 2.1
um drei Kalenderwochen	50% des jährl. Überlassungspreises ZuSchA (2 Mbit/s) gemäß Anlage 8 Preise, Teil 3, Ziffer 1, laufende Nummer 2.1
um vier Kalenderwochen und mehr	100% des jährl. Überlassungspreises ZuSchA (2 Mbit/s) gemäß Anlage 8 Preise, Teil 3, Ziffer 1, laufende Nummer 2.1

8.4 Pauschalierter Schadensersatz wegen Nichteinhaltung der Reaktionszeiten

Leistung	Schadensersatz in Euro exkl. Ust.
Nichteinhaltung der Reaktionszeiten um:	Schadensersatz je betroffenen ZuSchA (2 Mbit/s) und Störfall in Höhe von:
bis zu 48 Std.	10% des jährl. Überlassungspreises ZuSchA (2 Mbit/s) gemäß Anlage 8 Preise, Teil 3, Ziffer 1, laufende Nummer 2.1
mehr als 48 und bis zu 96 Std.	25% des jährl. Überlassungspreises ZuSchA (2 Mbit/s) gemäß Anlage 8 Preise, Teil 3, Ziffer 1, laufende Nummer 2.1
mehr als 96 und bis zu 192 Std.	50% des jährl. Überlassungspreises ZuSchA (2 Mbit/s) gemäß Anlage 8 Preise, Teil 3, Ziffer 1, laufende Nummer 2.1
mehr als 192 Std.	100% des jährl. Überlassungspreises ZuSchA (2 Mbit/s) gemäß Anlage 8 Preise, Teil 3, Ziffer 1, laufende Nummer 2.1

8.5 Entgelte für die Änderung von Bestellungen

Leistung	Entgelt in Euro exkl. USt.
Änderung einer verbindlichen Bestellung Je betroffenem ZuSchA (2 Mbit/s)	898,-

8.6 Entgelte für Rückgängigmachung (Stornierung) von Bestellungen

Leistung	Entgelt in Euro exkl. Ust.
Stornierung einer Bestellung <u>vor</u> Zustandekommen eines verbindlichen Bereitstellungstermins	
Je betroffenem ZuSchA	440,-
Stornierung einer Bestellung <u>nach</u> Zustandekommen eines verbindlichen Bereitstellungstermins	
Je betroffenem ZuSchA	1381,-